St.-Michael-Gymnasium
Monschau

Handyordnung am MGM: Umgang mit Smartphones und mobilen Endgeräten

Vorwort

Die Nutzung digitaler Endgeräte nimmt in der sich kontinuierlich weiter digitalisierenden Gesellschaft stetig zu und ist in vielen Bereichen des Berufslebens und des Medienkonsums nicht mehr wegzudenken.

Mit einem sich parallel ebenfalls weiter digitalisierenden Unterricht haben mobile Endgeräte – nicht zuletzt aufgrund der Phasen des Distanzunterrichtes während der Pandemie – ebenfalls dort Einzug gehalten.

Im Alltag hat sich das Smartphone inzwischen zu einem Alleskönner in vielen Bereichen entwickelt. Neben der Telefonie wird das Smartphone als Kommunikationsmittel für Mails und Chat-Programme genutzt, es dient als Uhr, bietet Kalenderfunktionen, Nachrichten- und Warn-Apps sowie viele Unterhaltungsmöglichkeiten. Aktuelle Lernsoftware und Lernoberflächen, aber auch diverse Anwendungen wie Wörterbücher, Bild- und Film-aufnahmetools, Messwerterfassungssysteme und viele andere Helfer, die in unterschiedlichen Unterrichten genutzt werden können, runden das Angebot mit durchaus sinnvollen Schul-Apps ab.

Diese Vielseitigkeit ist Segen und Fluch zugleich, denn durch das allgegenwärtige Smartphone mit schnellen Kommunikationsmöglichkeiten wird suggeriert, dass jeder jederzeit kurzfristig erreichbar sein muss und auch reagieren soll. *Social Media* eröffnen die Möglichkeit, schnell und teilweise unüberlegt, gleichzeitig aber auch anonym auf jede Mitteilung zu reagieren. Äußerungen werden unüberlegt veröffentlicht und bleiben lange für viele lesbar im Netz stehen. *Shitstorms* und *Cancel Culture* sind nur zwei unrühmliche Folgen dieser Möglichkeiten.

Die Aufgabe für Eltern und Schule lautet daher, die Nutzung von Smartphones und mobilen Endgeräten so zu vermitteln, dass deren Vorteile genutzt werden können, gleichzeitig aber auch die Gefahren klar kommuniziert und Strategien vermittelt werden, wie diese Gefahren umgangen oder zumindest gemindert werden können.

Schule ist ein Ort des Lernens und als solcher nur dann erfolgreich, wenn es neben entdeckenden auch konsolidierende Phasen gibt. Hierbei ist die Konzentration auf die gerade aktuelle Lernarbeit unabdingbar und wird durch eine stetige Orientierung auf eventuell neue Nachrichten negativ beeinflusst. Schließlich muss Schule ein Ort sein, an dem Schülerinnen und Schüler angstfrei und offen leben und lernen können. Die Sorge vor heimlichen Bild- oder Videoaufnahmen und die Weiterleitung von gefährlichen Inhalten haben an Schule keinen Platz.

Die Diskrepanz bezüglich des Smartphones zwischen nützlichem Alltagshelfer und störendem Ablenker, zwischen sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten für den Unterricht und potenziellem Ausgangspunkt für Mobbing und *Social Distancing* muss bei einer sinnvollen Schulregelung für die Nutzung von Smartphones und anderen mobilen Endgeräten beachtet werden.

Die folgenden Regelungen sind daher mit dem Ziel erarbeitet worden, dass der sinnvolle und bereichernde schulische Einsatz unterstützt wird, gleichzeitig aber auch klare Grenzen der Nutzbarkeit und auch Sinnhaftigkeit dieser Geräte im Alltag der Schule aufgezeigt und eingehalten werden.

Regelungen zur Nutzung von Smartphones und weiterer mobiler Endgeräte

Smartphones[1]

1. Smartphones können mit zur Schule gebracht werden.
2. Grundsätzlich ist die Nutzung von Smartphones auf dem Schulgelände untersagt. Die Geräte müssen komplett geräuschlos aufbewahrt werden.
3. Für eine unterrichtsbezogene Nutzung kann die Nutzung des Smartphones im Unterricht durch die Lehrkraft erlaubt werden. Diese Erlaubnis gilt dann ausschließlich für diesen Unterricht.
4. Die Erstellung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in der Schule ist verboten. Ausnahmen hiervon kann die Lehrkraft für unterrichtliche Belange oder unterrichtliche Projekte aussprechen. Die Weitergabe dieser Dateien ist nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen erlaubt.
5. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen unter Beachtung von Absatz 4 ihr Smartphone auch außerhalb des Unterrichts benutzen, solange andere Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal nicht gestört werden.
6. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 dürfen unter Einhaltung von Punkt 4 Smartphones in den großen Pausen zu kurzen schulischen oder organisatorischen Zwecken benutzen, solange andere MitschülerInnen oder schulisches Personal dadurch nicht gestört werden.
7. Schülerinnen und Schüler müssen auf Anfrage durch Lehrkräfte Einblick in die Tätigkeiten am Smartphone geben, insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass eine unrechtmäßige Nutzung erfolgte.
8. Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen ist das Nutzen von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten (hierzu gehören auch Smartwatches) verboten. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen (wie z. B. die Nutzung bestimmter Taschenrechner) werden von der jeweiligen Lehrkraft genehmigt.
9. Sollten Schülerinnen und Schüler gegen oben genannte Regeln verstoßen oder durch das Smartphone den Unterricht stören, hat die Lehrkraft das Recht, das Gerät vorübergehend einzuziehen. Es wird bei der Schulleitung sicher aufbewahrt und kann am Ende des Unterrichtstages wieder abgeholt werden. Es erfolgt in diesen Fällen eine pädagogische Maßnahme. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regeln können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
10. Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem Smartphone strafbare Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) befinden, kann die Schule die Polizei einschalten.

[1] Handys sind mitgemeint.

Mobile Endgeräte[2]

1. Die Nutzung mobiler Endgeräte in der Schule ist grundsätzlich auf die schulische Nutzung beschränkt.
2. Eigene Endgeräte dürfen genutzt werden, wobei die Nutzung im Unterricht durch die Lehrkraft genehmigt werden muss (Formular).
3. Die Nutzung eigener Endgeräte erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung, die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust dieser Geräte im Rahmen schulischer Veranstaltungen.
4. Das Erstellen von Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen ist grundsätzlich untersagt und kann nur durch die Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts oder unterrichtlicher Projekte erlaubt werden.
5. Die Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person sind jederzeit zu wahren. Für Zuwiderhandlungen übernimmt die Schule keinerlei Verantwortung.
6. Bei der Nutzung der Geräte mit Internetzugang sind die grundlegenden Regelungen bezüglich Daten- und Jugendschutz einzuhalten. Dies bezieht sich sowohl auf die Internetnutzung mit einem privaten Zugang als auch auf die Nutzung mit einem von der Schule ggf. bereitgestellten Zugang zum Internet.
7. Die Lehrkraft kann im Unterricht die Nutzung mobiler Endgeräte auch kurzfristig verbieten. Insbesondere, wenn die Nutzung keinem schulischen Zweck dient, kann dies auch auf dem gesamten Schulgelände erfolgen.
8. Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) befinden, kann die Schule die Polizei einschalten.

Diese Handyordnung wurde von der Schulkonferenz am 24.3.2022 beschlossen und tritt zum 1.5.2022 in Kraft.

gez. Dr. B. Gotzen, OStD
Schulleiter

[2] Unter mobilen Endgeräten werden im Folgenden Tablets und Notebooks verstanden.